

**Organisationsreglement
(OgR)**

für den

Gemeindeverband

ARA Region Herzogenbuchsee

19. November 2003

4. Teilrevision Stand 30. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis			
Allgemeine Bestimmungen			
1	Name und Sitz		4
2	Zweck		4
3	Mitgliedschaft		4
4	Pflichten der Verbandsgemeinden		4
5	Information		4
6	Form der Mitteilungen		5
Organisation			
Allgemeines			
7	Organe		5
Verbandsgemeinden			
8	Befugnisse		5
9	Verfahren		5
Delegiertenversammlung			
10	Zusammensetzung, Stimmenbündelung		6
11	Weisungen		6
12	Einberufung und Einladung		6
13	Beschlussfähigkeit		6
14	Stimmkraft der Verbandsgemeinden		6
15	Zuständigkeit. 1. Wahlen		7
16	Zuständigkeit. 2. Sachgeschäfte		7
17	Wiederkehrende Ausgaben		7
18	Nachkredite. a) zu neuen Ausgaben		7
19	Nachkredite. b) zu gebundenen Ausgaben		7
20	Sorgfaltspflicht		8
Verbandsrat			
21	Zusammensetzung		8
22	Beschlussfähigkeit		8
23	Zuständigkeiten		8
Rechnungsprüfungsorgan			
24	Grundsatz, Datenschutz		9
Kommissionen			
25	Ständige Kommissionen		9
26	Nichtständige Kommissionen		9
Personal			
27	Personalreglement		9
Politische Rechte			
Initiative			
28	Initiative, Gültigkeit		10
29	Einreichung		10
30	Ungültigkeit		10
31	Behandlungsfrist		10
32	Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung		10
Petition			
33	Petition		11
Verfahren an der Delegiertenversammlung			
Allgemeines			
34	Traktanden		11
35	Rügepflicht		11
36	Eröffnung		11
37	Eintreten		11
38	Beratung		11
39	Ordnungsantrag		12
Abstimmungen			
40	Allgemeines		12
41	Abstimmungsverfahren		12
42	Gruppensieger (Cupsystem)		12
43	Schlussabstimmung		12
44	Form		13

45	Stimmgleichheit	13
46	Konsultativabstimmung	13
Wahlen		
47	Wählbarkeit	13
48	Unvereinbarkeit	13
49	Verwandtenausschluss	13
50	Amtsdauer	13
51	Wahlfahren	14
52	Ungültiger Wahlgang	14
53	Ungültige Zettel	14
54	Ungültige Namen	14
55	Ermittlung	14
56	Zweiter Wahlgang	15
57	Minderheitenschutz	15
58	Los	15
Öffentlichkeit, Protokolle		
59	Delegiertenversammlung	15
60	Verbandsrat und Kommissionen	15
61	Protokollführung	15
Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit		
62	Ausstand	16
63	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	16
Finanzen		
Finanzhaushalt		
64	Finanzplanung	16
64a	Verbandsrechnung	16
64b	Spezialfinanzierungen	16
Kostenverteilung		
65	Beiträge der Verbandsgemeinden, Kostenverteilung, Betriebskosten	17
65a	Einwohnerwerte	17
65b	Fremdwasseranfall	18
66	Abwasserfonds	18
66a	Mikroverunreinigungen	18
66b	Rechnungstellung, Abrechnung	18
Haftung		
67	Haftung	19
Bauten und Anlagen		
68	Anlagen des Verbandes	19
69	Sammelleitungen, Pumpwerke, Regenbecken	19
70	Unterhalt	19
71	Kostenverteiler	20
72	Beteiligung bei anderen Organisationen	20
Betrieb der Anlage		
73	Kanalisationsnetz	20
74	Anschlussbewilligungen	20
Austritt, Auflösung und Liquidation		
75	Austritt	21
76	Auflösung	21
Übergangs- und Schlussbestimmungen		
77	Inkrafttreten	21
	Auflagezeugnis	22
	Bescheinigung der Gemeinden über die Genehmigung	23
Anhang I. Kommissionen		
Anhang II. Verwandtenausschluss		
Beilage I. Anlagen des Verbandes		

Die nachstehend aufgeführten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des Bernischen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Herzogenbuchsee.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau.</p>												
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage sowie der Kanalisationen und der Sonderbauwerke (Art. 68). Der Verband kann die Anlagen auch abändern und erweitern.</p> <p>² Er kann sich auch an notwendigen Nebenanlagen ausserhalb der Abwasserregion Herzogenbuchsee trügerschaftlich und finanziell beteiligen. Zusätzlich ist er zur Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des Umweltschutzes befugt (Tierkadaversammelstelle usw.). Solche Dienste sind selbsttragend zu gestalten.</p>												
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden</p> <table><tr><td>Aeschi</td><td>Heimenhausen</td><td>Ochlenberg</td></tr><tr><td>Bettenhausen</td><td>Herzogenbuchsee</td><td>Rütschelen</td></tr><tr><td>Bleienbach</td><td>Inkwil</td><td>Seeberg</td></tr><tr><td>Bolken</td><td>Niederönz</td><td>Thörigen</td></tr></table> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>	Aeschi	Heimenhausen	Ochlenberg	Bettenhausen	Herzogenbuchsee	Rütschelen	Bleienbach	Inkwil	Seeberg	Bolken	Niederönz	Thörigen
Aeschi	Heimenhausen	Ochlenberg											
Bettenhausen	Herzogenbuchsee	Rütschelen											
Bleienbach	Inkwil	Seeberg											
Bolken	Niederönz	Thörigen											
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie für die Finanzierung des Verbandes den Gebühreneinzug besorgen</p>												
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan mit dem Voranschlag zur Kenntnis zu.</p>												

- Form der Mitteilungen **Art. 6** ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
- ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern Oberaargau und Bucheggberg-Wasseramt (SO).
- ³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

- Organe **Art. 7** Die Organe des Verbands sind:
- a die Verbandsgemeinden;
 - b die Delegiertenversammlung;
 - c der Verbandsrat;
 - d das Rechnungsprüfungsorgan;
 - e Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
 - f das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

Verbandsgemeinden

- Befugnisse **Art. 8** ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a Zweckänderungen;
 - b Wesentliche Änderungen der Kostenverteilung;
 - c Ausgaben gemäss Art. 16 Bst. d, soweit Fr. 1'500'000.- übersteigend;
 - d Die Auflösung des Verbandes.
- ² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c und d, wenn die Mehrheit der Gemeinden, die gleichzeitig mindestens 2/3 der Betriebskostenanteile gemäss Art. 65 hienach aufbringen, zustimmt.
- Verfahren **Art. 9** ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.
Stimmenbündelung	² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung <i>a</i> einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierten entsenden, wie sie Stimmen haben, <i>b</i> bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt. ³ Der Präsident des Verbandsrats leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht. ⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
Weisungen	Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen. ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
Einberufung und Einladung	Art. 12 ¹ Der Verbandsrat beruft die Delegiertenversammlung ein. ² Drei Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent des gültigen Betriebskostenverteiler umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen. ³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Stimmkarten, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
Beschlussfähigkeit	Art. 13 Die Delegiertenversammlung ist Beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten sind.
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	Art. 14 ¹ Jede Verbandsgemeinde verfügt über eine Stimme und zusätzlich auf je fünf volle Prozent Anteil an den Betriebskosten (Art. 65) eine weitere Stimme. ² Alle vier Jahre ist die Zahl der Stimmen durch den Verbandsrat, gestützt auf den letztbekanntesten Betriebskostenverteiler, zu berechnen und den Verbandsgemeinden mitzuteilen.

Zuständigkeiten	Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:
1. Wahlen	<ul style="list-style-type: none">a Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verbandsrats;b Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans;c Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.
2. Sachgeschäfte	Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none">a Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts;b Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1;c Reglemente;d Soweit Fr. 150'000.- übersteigend, bis Fr. 1'500'000.- abschliessend:<ul style="list-style-type: none">– Neue Ausgaben,– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,– Finanzanlagen in Immobilien,– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Verzicht auf Einnahmen,– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,– Entwidmung von Verwaltungsvermögen,– die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte,e Das Budget der Erfolgsrechnung;f Die Jahresrechnung.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als Fr. 1'000.-, beschliesst immer der Verbandsrat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

- c) Sorgfaltspflicht **Art. 20**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Verbandsrat

- Zusammensetzung **Art. 21**¹ Der Verbandsrat besteht aus fünf Personen.
- ² Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.
- Beschlussfähigkeit **Art. 22**¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- ³ Der Sekretär und der Kassier nehmen an den Sitzungen des Verbandsrates mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
- Zuständigkeiten **Art. 23**¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere
- a die Organisation des Verbandsrats;
 - b die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen;
 - c die Personalführung, Unterschriften- und Kompetenzregelung im operativen Bereich;
 - d die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee;
 - e die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen;
 - f die Unterschriftsberechtigung.
- ³ Er kann Verträge zur Übertragung der Verwaltung an Dritte in eigener Kompetenz, unabhängig der daraus resultierenden Kosten abschliessen.
- ⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 24** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 25 hienach findet keine Anwendung. Die Delegiertenversammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

² Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 25** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 26** ¹ Die Delegiertenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement **Art. 27** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie der Rechte und Pflichten des Personals richten sich sinngemäss nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.

Politische Rechte

Initiative

- Initiative **Art. 28**¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.
- Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
- Einreichung **Art. 29**¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.
- ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit **Art. 30**¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Behandlungsfrist **Art. 31** Über die Initiative beschliessen
- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
 - die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
- Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung **Art. 32**¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.
- ² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Petition

- Petition **Art. 33**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Allgemeines

- Traktanden **Art. 34**¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.
- Rügepflicht **Art. 35**¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung **Art. 36** Der Präsident
- eröffnet die Delegiertenversammlung,
 - prüft anhand der Stimmkarten wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
 - veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 37** Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 38**¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Ordnungsantrag **Art. 39** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 40** Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 41** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 42** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 43** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”

Form	<p>Art. 44 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmgleichheit	<p>Art. 45 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 46 ¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>
Wahlen	
Wählbarkeit	<p>Art. 47 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">– in die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,– in den Verbandsrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,– in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 48 ¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.</p> <p>² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.</p> <p>³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 50 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Wiederwahl ist möglich.</p>

Wahlverfahren	<p>Art. 51</p> <p>a Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt;</p> <p>b Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen;</p> <p>c Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt;</p> <p>d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim;</p> <p>e Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär;</p> <p>f Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,– nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein;</p> <p>h Die Stimmenzähler</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 52),– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 53) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 52 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 53 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 54¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 55¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>

- Zweiter Wahlgang **Art. 56** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

- Minderheitenschutz **Art. 57** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

- Los **Art. 58** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

- Delegiertenversammlung **Art. 59** ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.
- Verbandsrat und Kommissionen **Art. 60** ¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Protokollführung **Art. 61** ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Verbandsrats und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.
- ² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.
- ³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand	<p>Art. 62¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.</p>
Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	<p>Art. 63¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>

Finanzen

Finanzhaushalt

Finanzplanung	<p>Art. 64 Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig und nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Verbandsrechnung	<p>Art. 64a¹ Der Verband führt seine Rechnung so, dass die Grundlagen für die Kostenverteilung nach Art. 65 ff. nachvollziehbar und ausgewiesen sind.</p> <p>² Er weist namentlich die Aufwendungen und Erträge der ARA sowie der weiteren Anlagen nach Art. 68 transparent aus.</p>
Spezialfinanzierungen	<p>Art. 64b¹ Die Verbandsgemeinden bilden die für die Finanzierung der Verbandsaufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen Werterhalt.</p> <p>² Der Verbandsrat teilt den Verbandsgemeinden jährlich im Rahmen der Budgetgenehmigung die erforderlichen Einlagen mit.</p>

Kostenverteilung

Grundlagen

Art. 65¹ Die Grundlagen für die Kostenverteilung der ARA bilden unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4:

- a alle Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, dem Unterhalt sowie der Erweiterung und Erneuerung der ARA und
- b die Beiträge an die Klärschlamm Entsorgung.

² Die Verbandsgemeinden tragen den Aufwandüberschuss nach Abs. 1 und unter Vorbehalt von Abs. 3 zu

- a 70% nach Einwohnerwerten und
- b 30% nach dem Fremdwasseranfall.

³ Liegt der Fremdwasseranfall während drei aufeinanderfolgenden Jahren unter dem Wert, der nach Art. 15 Abs. 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) eine Berücksichtigung des Fremdwasseranfalls im Kostenverteiler erfordert, erfolgt die Kostenverteilung ab dem Folgejahr automatisch zu 100 Prozent aufgrund der Einwohnerwerten.

⁴ Massgebend für die Beiträge an Investitionen sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung. Die Beiträge an Investitionen für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung der ARA werden zu 100% nach Einwohnerwerten durch die Verbandsgemeinden getragen. Für diejenigen Anlageteile bei dem der Fremdwasseranfall einen massgebenden Einfluss hat, erfolgt die Kostenverteilung gemäss Art. 65 Abs. 2 OgR. Dies ist im Vorfeld des Kreditantrages durch die Fachingenieure zu klären und gilt für den Realisierungskredit.

Einwohnerwerte

Art. 65a¹ Die Einwohnerwerte (EW) werden jährlich für das folgende Rechnungsjahr berechnet. Grundlagen bilden die Vorjahresdaten:

- a der Einwohnerzahl der ständigen Wohnbevölkerung und
- b des Wasserverbrauchs gemäss Zählerablesung.

² Grundlage für die Berechnung der EW der gewerblichen oder industriellen Betriebe mit einem jährlichen Frischwasserkonsum von mehr als 1'000 m³ (Grosseinleiter) bildet der Frischwasserkonsum. 1'000 m³ entsprechen dabei 7.25 EW.

³ Prozesswasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, ist durch den Grosseinleiter auf eigene Kosten zu messen. Die Messwerte sind dem Verband bis Ende Januar des Folgejahres mitzuteilen. Die nicht eingeleitete Wassermenge wird vom Frischwasserkonsum entsprechend in Abzug gebracht.

⁴ Absatz 2 findet keine Anwendung auf Alters-, Wohn- und Pflegeheime, Spitäler und Gärtnereien. Dies gilt auch für öffentliche Bäder, sofern das Wasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

⁵ Der Verschmutzungsfaktor aus gewerblichen oder industriellen Betrieben bestimmt sich nach den Erhebungen der zuständigen Stellen der Kantone Bern und Solothurn. Der Verschmutzungsfaktor wird gemäss den jeweils gültigen Empfehlungen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) berechnet.

⁶ Betriebe mit einer eigenen oder zusätzlichen Wasserversorgung müssen den Eigenkonsum mittels Wasserzähler auf eigene Kosten erheben. Der Verband liest diese Zähler periodisch ab.

⁷ Die Gemeinden melden dem Verband Änderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Kostenverteilung haben, unverzüglich. Sie veranlassen nach Bedarf Erhebungen zur Erfassung des Verschmutzungsfaktors, mindestens aber alle vier Jahre.

Fremdwasseranfall

Art. 65b ¹ Der massgebende Fremdwasseranfall entspricht dem mittleren Fremdwasseranfall (Liter pro Sekunde) während einer Trockenperiode.

² Er wird alle vier Jahre nach anerkannten Grundsätzen der Abwasserbranche ermittelt.

³ Die Messungen erfolgen durch den Verband gleichzeitig in allen Verbandsgemeinden. Der Verband bestimmt nach Rücksprache mit den Verbandsgemeinden die Messstellen.

Abwasserfonds

Art. 66 Der Verband rechnet mit dem Kanton den Abwasserfonds ab und belastet die Gemeinden nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 65.

Mikroverunreinigungen

Art. 66a Die Kostenverteilung für die Bundesabgabe zur Elimination von Mikroverunreinigungen bemisst sich nach dem Bestand der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres.

Rechnungsstellung,
Abrechnung

Art. 66b ¹ Der Verband stellt den Verbandsgemeinden quartalsweise je einen Viertel der voraussichtlich geschuldeten Beiträge für den Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen in Rechnung.

² Die definitive Schlussabrechnung für das betroffene Rechnungsjahr erfolgt spätestens 30 Tage nach Genehmigung der Verbandsrechnung durch die Delegiertenversammlung.

³ Die Beiträge für Investitionen werden den Verbandsgemeinden 30 Tage nach Genehmigung der Schlussabrechnung durch die Delegiertenversammlung verrechnet. Der Verband kann gestützt auf einen Finanzierungsplan von den Gemeinden Akontozahlungen einfordern.

⁴ Die Rechnungen werden innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins auf der Basis des Verzugszinses der kantonalen Steuerverwaltung geschuldet.

Haftung

Art. 67 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 65) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 76 Abs. 3.

Bauten und Anlagen

Anlagen des Verbandes **Art. 68** Die dem Verband gehörenden und von ihm zu betreibenden Anlageteile sind in der Beilage I zu diesem Reglement aufgeführt. Der Verbandsrat führt die Beilage I jährlich nach.

Sammelleitungen, Pumpwerke, Regenbecken **Art. 69** ¹ Der Bau von Sammelleitungen, Zuleitungen, Pumpwerken und Regenbecken ist Sache der einzelnen Gemeinden. Diese Anlagen verbleiben im Eigentum derjenigen Gemeinde, von welcher sie erstellt worden sind. Die Gemeinden verpflichten sich, diese Anlagen soweit sie nicht bereits erstellt sind, nach Weisungen des Verbandsrates zu erstellen. Die Finanzkompetenz der einzelnen Gemeinde muss gewährleistet sein.

² Die Projekte für diese Anlagen sind dem Verbandsrat des Verbandes vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Die Projektunterlagen sind im Doppel und mit dem Genehmigungsvermerk der örtlichen Baubehörde versehen einzureichen.

³ Alarm-, Sicherheits- und Steueranlagen von Regenbecken sind nach den Weisungen des Verbandsrates anzupassen und zu erstellen.

⁴ Der Verband kann Anlageteile übernehmen.

Unterhalt **Art. 70** ¹ Die Überwachung der Pumpwerke und Regenbecken besorgt das Klärpersonal, ausgenommen die Reinigung der Anlagen. Die Reinigung dieser Werke ist grundsätzlich Sache der einzelnen Gemeinden. Die Reinigung kann von Fall zu Fall je nach Auslastung des Klärpersonals durch den Verbandsrat dem Personal übertragen werden.

² Die Betriebs-, Reinigungs- und allfällige Materialkosten gehen zu Lasten der betreffenden Gemeinden.

Kostenverteiler **Art. 71** Der Kostenverteiler für spätere Erweiterungs-, Ergänzungs- und Umbauten (Art. 68) sowie die Beteiligung an Nebenanlagen ausserhalb der Abwasserregion Herzogenbuchsee (gemäss Art. 2) ist grundsätzlich immer nach dem Verursacherprinzip mit der Beschlussfassung über das Bauvorhaben neu festzusetzen. Allfällige Kantons- und Bundesbeiträge sind an den Verband auszubezahlen. Jede Verbandsgemeinde bezahlt die Differenz zwischen dem ihr zufallenden Anteil und der für sie errechneten Subvention. Die Zahlungstermine setzt der Verbandsrat fest.

Beteiligung bei anderen Organisationen **Art. 72** Für die Übernahme der Kosten bei der Beteiligung bei anderen Organisationen gilt der Verteilschlüssel im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Betrieb der Anlage

Kanalisationsnetz **Art. 73** ¹ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die Kanalisationsnetze sowie die von ihnen erstellten Zuleitungen, Pumpwerke und Regenbecken jederzeit in fachgemässem Zustand zu halten. Störungen, welche den Betrieb der Anlage beeinträchtigen könnten, sind dem Klärpersonal zu melden und auf eigene Kosten zu beheben.

² Die Abwasser haben den eidg. und kant. Richtlinien und Vorschriften über die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwasser zu entsprechen. Die Kanalisationsreglemente der Gemeinden dürfen keine diesem Organisationsreglement widersprechenden Bestimmungen enthalten.

³ Der Verbandsrat ist berechtigt, sich jederzeit über die Leitungsnetze der Gemeinden, die Pumpwerke, die Regenbecken und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Betriebe auf den vorschriftgemässen Zustand hin zu informieren oder überprüfen zu lassen.

Anschlussbewilligungen **Art. 74** ¹ Die Bewilligung von Anschlüssen direkt an die regionalen Sammelleitungen zur Kläranlage bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Verbandsrat. Projekte hierfür sind mit dem Baugesuch dem zuständigen Gemeindeorgan zuhanden des Verbandsrates einzureichen. Die Anschlüsse für industrielle oder gewerbliche Abwasser bedürfen in jedem Falle der Genehmigung durch den Verbandsrat. Dieser kann verlangen, dass bei besonders grossen Abwasserstössen ein Regenbecken vorgeschaltet wird.

² Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch, wenn durch Umbauten oder Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist. Für Bewilligungen von direkten Anschlüssen an Sammelleitungen auf solothurnischem Gebiet, gelten überdies die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn erlassenen einschränkenden Bestimmungen.

Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt** **Art. 75**¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.
- ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften für ihre im Zeitpunkt des Ausscheidens gegenüber dem Verband bestehenden Verbindlichkeiten.
- Auflösung** **Art. 76**¹ Der Verband wird aufgelöst
- a durch übereinstimmenden Beschluss der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden (für die solothurnischen Gemeinden bleibt die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Solothurn vorbehalten) oder
 - b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- ² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.
- ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** **Art. 77**¹ Dieses Reglement mit Anhang I und II und Beilage I tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 12. Dezember 1991 auf.

Die Delegiertenversammlung vom 19. November 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans-Jörg Köchli

Hans U. Kopp

Auflagezeugnisse

Der Sekretär des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee bescheinigt, dass das am 19. November 2003 durch die Delegiertenversammlung genehmigte Reglement, gemäss Bescheinigungen der Gemeindeschreiber/innen in den Gemeindeschreibereien der Gemeinden

Aeschi, Bettenhausen, Bleienbach, Bolken, Bollodingen, Heimenhausen, Hermiswil, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Oberönz, Ochlenberg, Röthenbach, Rüttschelen, Seeberg, Thörigen, und Wanzwil.

gemäss den gesetzlichen Weisungen der Kantone Bern und Solothurn öffentlich aufgelegt worden ist.

Während der gesetzlichen Einsprachefrist ist in keiner Verbandsgemeinde Einsprache erhoben worden.

Herzogenbuchsee, 1. Februar 2005

Der Sekretär: Hans U. Kopp

Genehmigungsvermerke der kantonalen Behörden

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 854 genehmigt.
Solothurn, 19. April 2005. Der Staatsschreiber: Dr. K. Schwaller

Genehmigt. **Bern**, 28. April 2005
Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern
Der Amtsvorsteher: i.V. Freiburghaus

Änderungen:

Artikel 3. Delegiertenversammlung vom 21.11.2007: Fusion Herzogenbuchsee / Oberönz (Wegfall Gemeinde Oberönz). Genehmigung AGR am 5. März 2008.

Artikel 3. Delegiertenversammlung vom 19. November 2008: Fusion Heimenhausen / Röthenbach b.Hbu / Wanzwil (Wegfall Röthenbach b. Herzogenbuchsee und Wanzwil. Genehmigung AGR am 19. Januar 2009.

Artikel 3. Delegiertenversammlung vom 24. November 2010: Fusion Bettenhausen / Bollodingen (Wegfall Gemeinde Bollodingen). Genehmigung AGR am 21. März 2011.

Artikel 1 ³, ² ², ³ ¹, ⁶ ², ⁸ ¹ und ², ⁹ ³, ¹⁶, ²² ¹, ²³ ³ und ⁴, ²⁴ ², ²⁷, ³⁵ ², ⁴⁶ ¹, ⁵³, ⁵⁵ ¹, ⁵⁹ ³ und ⁴, ⁶⁴, ^{64a} ¹ und ², ^{64b} ¹ und ², ⁶⁵ ¹⁻⁴, ^{65a} ¹⁻⁷, ^{65b} ¹⁻³, ^{66a}, ^{66b} ¹⁻⁴, ⁷⁵ ¹ und ², ⁷⁶ ¹, Anhang I, Anhang II, Beilage I: Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 30. Januar 2019 / Inkraftsetzung mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vom xx. X 2019 und Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Solothurn vom xx. X 2019.

Bescheinigung

Das vorliegende Reglement des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee vom 19. November 2003 ist von den Verbandsgemeinden wie folgt angenommen worden:

Gemeinde:	Datum	Der/die Präsident/in	Der/die Sekretär/in
Aeschi	15.12.2004
Bettenhausen	02.06.2004
Bleienbach	07.06.2004
Bolken	15.06.2004
Bollodingen	04.06.2004
Heimenhausen	17.06.2004
Hermiswil	08.06.2004
Herzogenbuchsee	02.06.2004
Inkwil	09.06.2004
Niederönz	05.12.2003
Oberönz	24.06.2004
Ochlenberg	07.06.2004
Röthenbach	16.06.2004
Rütschelen	10.05.2004
Seeberg	25.05.2004
Thörigen	23.06.2004
Wanzwil	18.06.2004

Das Reglement wurde von sämtlichen 17 Verbandsgemeinden angenommen.

GEMEINDEVERBAND ARA HERZOGENBUCHSEE

Der Präsident

Der Sekretär

Hans-Jörg Köchli

Hans U. Kopp

Bescheinigung

Die 4. Teilrevision des Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee vom 30. Januar 2019 ist von den Verbandsgemeinden wie folgt angenommen worden:

Gemeinde:	Datum	Der/die Präsident/in	Der/die Sekretär/in
Aeschi	xx.xx.2019
Bettenhausen	xx.xx.2019
Bleienbach	xx.xx.2019
Bolken	xx.xx.2019
Heimenhausen	xx.xx.2019
Herzogenbuchsee	xx.xx.2019
Inkwil	xx.xx.2019
Niederönz	xx.xx.2019
Ochlenberg	xx.xx.2019
Rütschelen	xx.xx.2019
Seeberg	xx.xx.2019
Thörigen	xx.xx.2019

Die 4. Teilrevision des OgR wurde von sämtlichen 12 Verbandsgemeinden angenommen.

GEMEINDEVERBAND ARA HERZOGENBUCHSEE

Der Präsident

Die Sekretärin

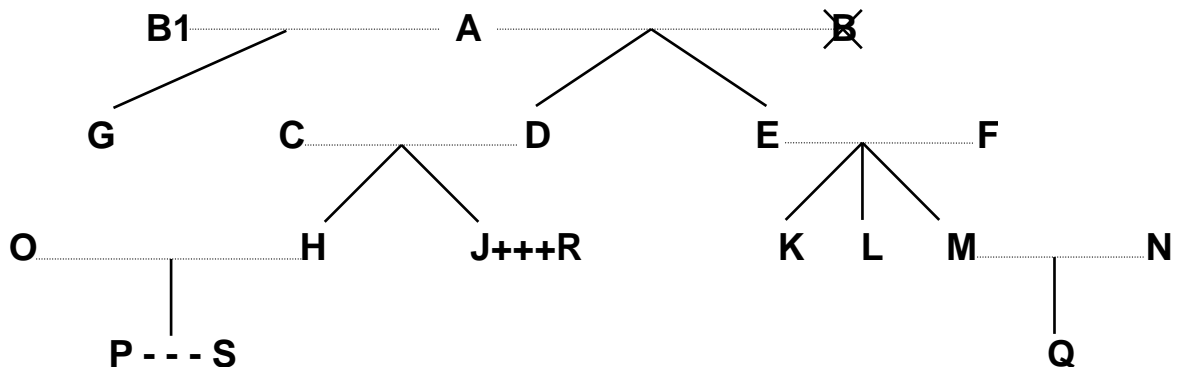
Hans-Jörg Köchli

Marianne Baumgartner

Anhang I: Kommissionen

Zurzeit bestehen neben der Rechnungsprüfungskommission keine weiteren Kommissionen.

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - ✕ = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Verbandsrat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerete in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des *Verbandsrates*,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des *Verbandspersonals*

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Beilage I: Anlagen des Verbandes

- Abwasserreinigungsanlage samt den Nebenbauten und Einrichtungen
- Die Hauptleitung ab dem Schacht Wangenstrasse bis zur ARA
- Die Ableitung von der ARA zum Vorfluter